

RS Vwgh 1989/11/30 89/13/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §152 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/5, S 273;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Beschluß 1989/02/23 88/16/0214 1

Stammrechtssatz

Die Verweigerung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kann nicht selbständig, sondern nur mit dem gegen den die Sache erledigenden Bescheid zulässigen Rechtsmittel bekämpft werden.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete

Finanzverwaltung Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989130139.X01

Im RIS seit

30.11.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>